

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN



Gebührenreglement

vom 30. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5**¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8**¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	---

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung sowie Verfügungssperre und -aufhebung	gebührenfrei
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	⁴ Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	⁸ Testamentseröffnungszeugnis	Fr. 30.00
	⁹ Erbrechtliche Publikation	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Fr. 5.00 / FS
	¹¹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Aufforderung zur Schrifteinlage	Fr. 8.00
⁴ Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 14.00
⁵ Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle (ohne Vereine und gemeinnützige Organisationen)	Aufwandgebühr I
⁶ Niederlassungsbescheinigung, Lebensbescheinigung	Fr. 14.00
⁷ Überprüfung Personalien bei Lernfahrausweisen, Niederlassungsbescheinigung auf Formularen von Dritten	gebührenfrei

Einbürgerung

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein (Gesuchsbehandlung, Erstellung Verfügung, etc.)	
a) Aufwand Gemeindeverwaltung	- Aufwandgebühr II
b) Fachstelle für Einbürgerungsverfahren	- Aufwand Fachstelle
c) Gemeinderat	- Sitzungsgelder
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Fr. 200.00
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gebührenfrei
Art. 18 ¹ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Bezahlung durch Kursteilnehmer/in
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Bezahlung durch Kursteilnehmer/in

Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
--	--	-----------------------------

	<p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 20 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Strassen, Trottoirs, Plätze)	<p>Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung</p> <p>a) für auswärtige privatwirtschaftliche Unternehmen, pro Anlass</p> <p>b) für Einheimische, Vereine und gemeinnützige Organisationen</p> <p>² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>Fr. 50.00</p> <p>gebührenfrei</p>
Leumundszeugnis	Art. 22 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	<p>Art. 23 Herausgabe von Fundgegenständen</p> <p>a) Fahrräder, Mofas</p> <p>b) übrige Gegenstände</p>	<p>Fr. 10.00</p> <p>gebührenfrei</p>
Waffenerwerbsschein	Art. 24 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<p>Art. 25 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p>	

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwand Ingenieur
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwand Feueraufseher
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand Energieberatungsstelle
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.00

Gebührenreglement

Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 28 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00
Kontrollen	Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz: a) Schnurgerüst b) Feuerpolizei c) Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwand Ingenieur Aufwand Feueraufseher Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II

	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Wasserentnahme	Art. 38 Vorübergehende Wasserentnahme aus Oberflächengewässer (Art. 8, Abs. 1 WNG)	Fr. 20.00 pro bewässerte Hektare

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 14.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen der Steuererklärung für Private (nur in Ausnahmefällen)	Aufwandgebühr II (mind. Fr. 60.00)
Amtliche Bewertung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.00 pro Seite
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 41 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

Schreiberei	Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 44 Mahnspesen und Verfügung: 1. Mahnung 2. Mahnung Verfügung	gebührenfrei Fr. 20.00 Fr. 50.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 45** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 46** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 47** ¹ Das Reglement tritt auf 1. Juli 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 04. Dezember 2003 auf.

Die Versammlung vom 30. Mai 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:


Arthur Vifan

Die Gemeindeschreiberin


Ifene Locher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. April 2013 bis 29. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Irene Locher

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN



Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 45 des Gebührenreglements der Gemeinde Freimettigen vom 30. Mai 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 75.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 100.00	pro Stunde
3. Fotokopien	<i>Schwarz/weiss</i>	<i>farbig</i>
A4 einseitig	Fr. 0.30 / Kopie	Fr. 1.00 / Kopie
A4 doppelseitig	Fr. 0.50 / Kopie	Fr. 1.50 / Kopie
A3 einseitig	Fr. 0.50 / Kopie	Fr. 2.00 / Kopie
A3 doppelseitig	Fr. 0.70 / Kopie	Fr. 2.50 / Kopie
A4 Planausschnitt	Fr. 1.00 / Kopie	Fr. 2.50 / Kopie
A3 Planausschnitt	Fr. 1.50 / Kopie	Fr. 4.00 / Kopie
4. Reglemente/Verordnungen	gebührenfrei	
5. Hundetaxe	Fr. 70.00 pro Hund	

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Beschluss

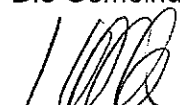
Vom Gemeinderat der Gemeinde Freimettigen an seiner Sitzung vom 27. Juni 2013 beschlossen.

Der Präsident



Arthur Vifian

Die Gemeindeschreiberin



Irene Locher